

## **Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg**

Vom 24.11.1993 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 41/1993, Seite 367),  
geändert mit Satzung vom 11.12.1997 (Amtsblatt Nr. 37/1997, Seite 348), mit Satzung vom  
16.12.2009 (Amtsblatt Nr. 40/2009, S. 195) sowie mit Satzung vom 20.03.2017

Aufgrund Kreistagsbeschluss vom 13.02.2017 wird nachstehend die aktualisierte, ab  
24.03.2017 gültige Fassung der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat im  
Landkreis Aschaffenburg bekannt gemacht:

### **§ 1 Einrichtung**

Im Landkreis Aschaffenburg wird zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen der  
deutschen und der ausländischen Bevölkerung und zur Vertretung der Interessen der  
Ausländer sowie zur Förderung der Integration und des gegenseitigen Verständnisses ein  
Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Ausländer- und Integrationsbeirat“ trägt.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, stellvertretend für die im  
Landkreis Aschaffenburg wohnenden Ausländer in der Öffentlichkeit Verständnis für die  
besonderen Anliegen der ausländischen Bevölkerung zu wecken und deren Interessen zu  
vertreten.

Der Beirat nimmt sich vor allem der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen  
und arbeitsrechtlichen Belange der Ausländer an.

Er verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis  
zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern zu fördern.

(2) Der Beirat soll Kreistag, Kreisausschüsse und die Verwaltung des Landkreises in allen  
Fragen, die Ausländer in besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des  
Landkreises gehören, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und  
Stellungnahmen beraten.

Anträge und Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und zu  
entscheiden.

Die Behörden des Landkreises sollen den Beirat rechtzeitig über Maßnahmen unterrichten, die  
für die Belange der ausländischen Bevölkerung bedeutsam sind.

Der Beirat hat auch die Aufgabe, an Behörden innerhalb des jeweiligen  
Zuständigkeitsbereiches die besonderen Anliegen von Ausländern heranzutragen.

(3) Der Beirat soll im Sozialausschuss jährlich einen Bericht über die Situation der  
ausländischen Bevölkerung im Landkreis und seine Arbeit geben.

### **§ 3 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich und überparteilich.

### **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Der Beirat besteht aus gewählten und berufenen Vertretern der ausländischen Staatsangehörigkeitsgruppen im Landkreis Aschaffenburg sowie aus bestellten Vertretern von deutschen Behörden und Vereinigungen. Als Staatsangehörigkeitsgruppe gilt auch die Gruppe der staatenlosen Einwohner und solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

(2) Die Zahl der gewählten ausländischen Vertreter bemisst sich für jede Staatsangehörigkeitsgruppe nach der Zahl ihrer Mitglieder, die im Landkreis Aschaffenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dabei mitgezählt werden auch die asylberechtigten Ausländer. Maßgeblich sind die Zahlen nach dem Ausländerzentralregister zum 31.12. des Vorjahres der Wahl. Veränderungen im Bestand von Staaten nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt.

Jede Staatsangehörigkeitsgruppe mit mindestens 20 Mitgliedern hat im Beirat einen Sitz.

Staatsangehörigkeitsgruppen über 1000 Mitglieder haben zwei Sitze,

Staatsangehörigkeitsgruppen über 3000 Mitglieder haben drei Sitze.

Für die übrigen Staatsangehörigkeitsgruppen kann der Beirat selbst insgesamt bis zu vier Vertreter berufen; diese Vertreter kleiner Staatsangehörigkeitsgruppen erhalten die Rechtsstellung gewählter Mitglieder.

(3) Staatsangehörigkeitsgruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen und dann gemeinsam eine entsprechende Zahl von Vertretern in den Beirat entsenden.

Der Zusammenschluss von Staatsangehörigkeitsgruppen zu einer Gruppe geschieht in der Weise, dass Vertreter derjenigen Staatsangehörigkeitsgruppen, die sich zusammenschließen wollen, dies gegenüber dem Wahlvorstand vor der Einreichung von Wahlvorschlägen schriftlich erklären; die gemeinsame Erklärung muss für jede Staatsangehörigkeitsgruppe von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe unterschrieben sein.

(4) Als bestellte Mitglieder gehören dem Beirat an:

Je ein Vertreter des Landratsamtes, des Staatlichen Schulamtes, des Arbeitsamtes und ein gemeinsamer Vertreter der Staatlichen Berufsschulen im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg; außerdem je ein Vertreter der mit Ausländerangelegenheiten befassten Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk) sowie ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Zahl der bestellten Mitglieder darf nicht höher sein als die nach Abs. 2 zu vergebenden Sitze.

(5) Vom Beirat können darüber hinaus mit ihrem Einverständnis Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen als beratendes Mitglied bestimmt werden, die sich in besonderer Weise für das Wohl der ausländischen Bevölkerung einsetzen. Insbesondere kann der Beirat ein Mitglied bestimmen, das sich vornehmlich der Belange von Asylbewerbern annimmt. Die beratenden Mitglieder haben bei Beschlüssen des Beirates kein Stimmrecht. Die Fraktionen des Kreistages entsenden je einen Vertreter in den Beirat.

Soweit Gemeinden Integrationsbeauftragte bestellt haben oder bestellen, kann der Beirat diese als beratende Mitglieder berufen oder als Gäste zu den Sitzungen einladen.

## **§ 5**

### **Wählbarkeit der ausländischen Vertreter und Wahlverfahren**

- (1) In den Beirat können Ausländer gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten im Landkreis Aschaffenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Zeitpunkt der Wahl eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung, Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (2) Die Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen für jede Gruppe getrennt durchgeführt. Die Wahl soll bis zum 31.03. des Wahljahres durchgeführt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

## **§ 5a**

### **Berufung von Vertretern anderer Staatsangehörigkeitsgruppen**

- (1) Als Vertreter der Staatsangehörigkeitsgruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 8 können Ausländer in den Beirat berufen werden, die einer dieser Gruppen angehören und wählbar im Sinne von § 5 Abs. 1 sind. Die vom Beirat berufenen Vertreter gehören dem Beirat grundsätzlich bis zur nächsten Wahl an. Bei Verlust seiner Wählbarkeit oder Niederlegung des Amtes scheidet ein berufener Vertreter vorzeitig aus dem Beirat aus und der Beirat kann einen neuen Vertreter berufen.
- (2) Der Beirat kann bis zu drei Personen mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, hinzuberufen. Die Berufung gilt für die Dauer von zwei Jahren und kann verlängert werden.
- (3) Die Berufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Die erneute Berufung für weitere Wahlperioden ist zulässig.

## **§ 6**

### **Amtszeit der weiteren Mitglieder**

- (1) Die bestellten Beiratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis von der Organisation oder Behörde bestellt, bei der sie tätig sind. Sie gehören dem Beirat grundsätzlich auf Dauer an, sie scheiden aus, wenn sie nicht mehr bei der Organisation oder Behörde tätig sind, die sie bestellt hat. Der Widerruf der Bestellung ist möglich. Bei Ausscheiden oder Widerruf eines Beiratsmitgliedes soll ein Nachfolger benannt werden.
- (2) Die vom Beirat bestimmten beratenden Mitglieder gehören dem Beirat bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl an. Die Bestimmung kann für eine weitere Wahlperiode bestätigt werden, der Widerruf der Bestellung ist zulässig. Die Bestimmung und der Widerruf müssen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erfolgen. Die vom Beirat bestimmten Mitglieder können ihr Amt niederlegen.

## **§ 7 Geschäftsgang und Haushalt**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Landratsamt.  
Die Versammlungssprache ist deutsch. Die Beiratsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und Aufgaben zu übernehmen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat bestimmt aus dem Kreis der ausländischen Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht gleicher Staatsangehörigkeit sein, wenn Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Beirates und ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich.  
Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Dem Beirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Einberufung**

Der Beirat wird erstmals durch das Landratsamt einberufen, dem das Wahlergebnis mitzuteilen ist, in den folgenden Fällen vom Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf ein oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich.  
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. *(Betrifft die ursprüngliche Fassung)*

Landratsamt Aschaffenburg  
Aschaffenburg den 20.03.2017

Dr. Ulrich Reuter  
Landrat